

Abgrenzung Dienstvertrag, freier Dienstvertrag und Werkvertrag

	Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Geschuldet wird	Arbeits- bzw. Dienstleistung	Arbeitsleistung	Ein bestimmter Erfolg (Werk)
Vertragsdauer	Dauerschuldverhältnis, befristet oder unbefristet	Dauerschuldverhältnis, befristet oder unbefristet	Zielschuldverhältnis: nach Erbringung des Werkes endet das Vertragsverhältnis
Anspruch für Entgelt	Entlohnung nach Arbeitszeit	Entlohnung nach Arbeitszeit	nach Fertigstellung des vereinbarten Werkes, Bezahlung nach Erfolg
Unternehmerisches Risiko	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Werkunternehmer
Anspruch Sonderzahlungen	Lt. Kollektivvertrag	kein gesetzl. Anspruch	kein gesetzl. Anspruch
Anspruch Urlaub	Lt. Kollektivvertrag	kein gesetzl. Anspruch	kein gesetzl. Anspruch
Anspruch „Abfertigung neu“	Ja	Ja	Nein
Anspruch Krankentgelt	Ja	Nein	Nein
Haftung	Für ein Bemühen; Haftungsprivileg des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes	Für ein Bemühen; Haftungsprivileg des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes	Für einen bestimmten Erfolg, Haftung nach allgemeinem Schadenersatzrecht
Ist Vertretung erlaubt?	nein, Leistung muss persönlich erbracht werden	Vertretung ist möglich, persönl. Arbeitsleistung muss aber die Regel sein.	Ja, auch ohne Zustimmung des Werkbestellers
Weisung des Dienstgebers	persönlich weisungsgebunden	nur sachlich Weisungsgebunden	nur sachlich Weisungsgebunden
Arbeitszeit, -ort	vom DG geregelt, Einbindung in die betriebliche Organisation	selbst zu bestimmen, fehlende Eingliederung in den Betrieb	selbst zu bestimmen
Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	gegeben	gegeben	keine Fürsorgepflicht
Betriebsmittel	werden vom DG zur Verfügung gestellt	werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt	eigene Betriebsmittel
Arbeitsrecht	voller Schutz	punktuellem Schutz	kein Schutz